

## **Ordnung der Abteilung Tischtennis im BRSNW**

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

1. Die Abteilung hat die Aufgabe, Tischtennis zum Wohle von Menschen mit oder mit drohender Behinderung oder mit chronischer Erkrankung zu fördern. Ziel ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports.
2. Dazu ist es Aufgabe der Abteilung, Tischtennis breiten- und leistungssportlich von der Nachwuchsarbeit bis zum Spitzensport weiter zu entwickeln. Die Verwaltung des Sports und die Durchführung des Sportbetriebes sind sicherzustellen.
3. Die in der Abteilung zusammen wirkenden Personen und Arbeitsgruppen sind gehalten, ihre Arbeit wirtschaftlich, konstruktiv, kooperativ und fachlich kompetent zu gestalten.
4. Für die BRSNW-Abteilung sind die Satzung und alle Verbandsordnungen des BRSNW verbindlich.

### **§ 2 Abteilungsversammlung**

1. Zusammensetzung  
Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus (mit je einer Stimme vertreten)
  - 1.1 den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes,
  - 1.2 einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Mitgliedsvereins des BRSNW, in dem Tischtennis aktiv betrieben wird (eine Stimmübertragung auf Mitglieder des Abteilungsvorstandes ist nicht möglich),
2. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere
  - 2.1 Änderung der Abteilungsordnung (bedarf der Zustimmung durch den BRSNW-Vorstand)
  - 2.2 Wahl des Abteilungsvorstandes
  - 2.3 Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Abteilungsvorstandes
  - 2.4 Diskussion aller Fragen, die sich mit der Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportart Tischtennis befassen. (Änderung der Turnierordnung bedürfen der Zustimmung durch den BRSNW-Vorstand).
3. Durchführung der Abteilungsversammlung
  - 3.1 Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mindestens einmal jährlich ein.
  - 3.2 Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin in Schriftform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.
  - 3.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder und die BRSNW-Organe. Bei der verkürzten Einberufungsfrist verändert sich die Antragsfrist auf eine Woche.
  - 3.4 Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach § 2.3 ordnungsgemäß eingeladen wurde.
  - 3.5 Die Abteilungsversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Dies ist bereits in der Einladung anzugeben. Eine Präsenzveranstaltung ist einer Videokonferenz vorzuziehen. Eine Durchführung in digitaler Form bedarf einer expliziten Begründung.
  - 3.6 Die Abteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die u.a. den Verfahrensablauf einer Abteilungsversammlung regelt. Diese bedarf der Zustimmung durch den BRSNW-Vorstand.

- 3.7 Die Versammlungsprotokolle sind der BRSNW-Geschäftsstelle zur Weiterleitung an die Abteilungsmitglieder und Veröffentlichung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Abteilungsvorstand**

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
    - der/dem Abteilungsvorsitzenden
    - der/dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
    - den Gruppenleiterinnen / Gruppenleitern.
  - 1.2 Der Abteilungsvorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Die BRSNW-Landestrainerin/der BRSNW-Landestrainer Tischtennis bzw. die BRSNW-Leistungssportreferentin/der BRSNW-Leistungssportreferent Tischtennis steht der Abteilung Tischtennis beratend zur Verfügung.
  - 1.3 Die Amtsperiode beträgt vier Jahre zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen. Die/der Abteilungsvorsitzende muss vom Vorstand des BRSNW bestätigt werden.
  - 1.4 Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann der Abteilungsvorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger kommissarisch berufen. Die nächste Abteilungsversammlung entscheidet über die Neubesetzung.
2. Aufgaben des Abteilungsvorstandes
  - 2.1 Der Abteilungsvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung zugewiesen sind. Er gewährleistet die einvernehmliche Zusammenarbeit aller an der Abteilungsarbeit beteiligten Personen und koordiniert deren Aufgaben.
  - 2.2 Zur Umsetzung seiner Aufgaben arbeitet der Abteilungsvorstand mit allen zuständigen Partnern (z.B. BRSNW-Abteilung Sport, BRSNW KiJu, DBS, DBSJ, Tischtennis-Verband) vertrauensvoll zusammen.
  - 2.3 Der Abteilungsvorstand ist für alle Fragen zuständig, die sich mit der Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportart Tischtennis befassen.
  - 2.4 Seine Aufgaben sind insbesondere:
    - Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Meisterschaften in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter
    - Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung des Regelwerks Tischtennis zur Vorlage bei der Abteilungsversammlung
    - Erarbeitung und Umsetzung von Sportkonzepten
    - Zusammenarbeit mit den für die zur Nachwuchssichtung und Nachwuchsförderung zuständigen Organisationen und Verbänden
    - Teilnahme an Sitzungen der entsprechenden Abteilung des DBS durch die Abteilungsvorsitzende/den Abteilungsvorsitzenden (oder seine Vertreterin/seinen Vertreter)
    - Umsetzung der Beschlüsse der Organe des BRSNW (Verbandstag, Hauptvorstand, Vorstand)
    - Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von sportartspezifischen Informationen
    - Prüfung und Bearbeitung von Sportgesundheits- und Startpässen
3. Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden durch die Abteilungsvorsitzende/den Abteilungsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Abteilungsleiterin/vom stellvertretenden Abteilungsleiter, je nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Abteilungsvorstandsprotokolle sind der BRSNW-Geschäftsstelle zur Weiterleitung an die Mitglieder des Abteilungsvorstandes und die Landessportwartin/den Landessportwart zu übersenden

#### **§ 4 Arbeitsgruppen / Kommissionen**

Für seine Aufgaben kann der Abteilungsvorstand mit Genehmigung des Vorstandes des BRSNW „ad hoc – Arbeitsgruppen oder Kommissionen“ einrichten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die vorstehende Abteilungsordnung tritt mit Beschluss des BRSNW-Vorstandes vom 24.08.2016 in Kraft.